

Weisung 202503011 vom 24.03.2025 – Fachliche Weisungen zu Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen/Transferleistungen – Verfahren und Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld

Laufende Nummer: 202503011

Geschäftszeichen: FGL 32 / FGL QS – 75095 / 75098 / 75101 / 75102 / 75110 / 75111 / 1863.2 / 3190 / 3313 / 5400.1 / 5404.2 / 9040

Gültig ab: 24.03.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202308003 vom 03.08.2023 – Fachliche Weisungen zu Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen/Transferleistungen – Verfahren
- [Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld \(Kug\) Stand 20.12.2018](#)
- Information 202412006 vom 19.12.2024 – Änderung der Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefsendungen und Anpassung der Bekanntgabefiktion bei postalisch und elektronisch übermittelten Dokumenten und Verwaltungsakten ab dem 01.01.2025

Aufhebung von Regelungen:

- Fachliche Weisungen Kug, S-Kug, ergänzende Leistungen, Transferleistungen - Hinweise zum Verfahren Stand 03.08.2023
- 210129_COVID19_QUB12_Weisung_SGBIII_Bearbeitung_KUG_PAL7_21
- [Weisung 202004007 vom 21.04.2020 – Bezugsdauer Kurzarbeitergeld](#)
- [Weisung 202011007 vom 06.11.2020 – Verlängerung der Bezugsdauer und der Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld](#)



- [Weisung 202304001 vom 03.04.2023 – Pauschalierte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#)
 - [Weisung 202310002 vom 06.10.2023 – \(Einzelfall-\) Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#)
-

Zusammenfassung

Die Regelungen in den Fachliche Weisungen zu Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen/Transferleistungen – Verfahren (FW Verfahren) werden in den Ziffern 1 bis 7.1 neu gefasst. Die Regelungen in den FW Kug zur Bekanntgabefiktion für die Zustellung von Briefsendungen ab 01.01.2025 und die Regelungen zur Leistungsfortzahlung bei Erkrankung werden angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis und Ergebnissen der Stichprobenprüfungen zur Qualität der Durchführung von Prüfungsgesprächen und deren Dokumentation im Rahmen der Anzeigenbearbeitung waren die Regelungen zur Bearbeitung der Anzeige und Leistungsberatung bereits am 03.08.2023 mit Ziffer 4 (siehe Bezug) veröffentlicht worden. Der mit Weisung vom 03.08.2023 bereits angekündigte weitere Aktualisierungsbedarf auch zu den übrigen Regelungen der FW Verfahren wird mit dieser Weisung in einem weiteren Schritt für die Ziffern 1 bis 7.1 umgesetzt. Der weitere Aktualisierungsbedarf auch zu den Ziffern 7.2 ff. der FW Verfahren wird mit gesonderter Weisung umgesetzt werden.

Aufgrund des Postrechtsmodernisierungsgesetzes (PostModG) werden die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefsendungen angepasst. Diese Laufzeitvorgaben wurden auch für die Bekanntgabefiktionen in die gängigen Verwaltungsvorschriften übernommen. Dadurch ändert sich die Bekanntgabefiktion von drei auf vier Tage. Die Änderungen in den für die BA relevanten Verwaltungsvorschriften sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Zu den Regelungen in den [FW Kug](#) bezüglich Kug für arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmende mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht ein Anpassungsbedarf.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Fachliche Weisungen zu Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen/Transferleistungen – Verfahren (FW Verfahren)

Die Regelungen der Ziffern 1 bis 7.1 der FW Verfahren wurden aufgrund von Ergebnissen aus Qualitätsprüfungen, von Rückmeldungen aus der Praxis und der Abstimmung mit dem Bereich Winterbeschäftigungsumlage (WBU) überarbeitet. Dabei steht im Vordergrund, dass die Aufgaben und Rollen klar beschrieben und die einzelnen Prozessschritte nachvollziehbar sind. Die bereits mit Weisung vom 03.08.2023 veröffentlichte Ziffer 4 wurde in den Absätzen 6 und 10 nochmals aktualisiert.

Die mit dieser Weisung vorgenommene Aktualisierung der FW Verfahren bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Umsetzung des mit Weisung vom 26.04.2022 (siehe Bezug) angekündigten Aktualisierungsbedarfs zu den Verfahrensregelungen zu den Transferleistungen aufgrund der Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Transferleistungen.
- Aktualisierung der Verfahrensregelungen zur Prüfung der Baubetriebeeigenschaft unter Ziffer 3.1 und Zusammenfassung der Verfahrensregelungen zur Bruttolohnsummenprüfung unter der Ziffer 3.2.
- Bearbeitung der Leistungsanträge: Aktualisierung und neu aufgenommene Prüfpunkte aufgrund der Ergebnisse der Kreuzprüfungen.

Durch die Neufassung der Ziffern 1 bis 7.1 der FW Verfahren wird Transparenz über die erforderlichen Prozessschritte, Prüfungen und Dokumentationsanfordernisse, auch für neu angestellte Mitarbeitende, hergestellt.

2.2. Fachliche Weisungen Kug

2.2.1. Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG)

Mit § 18 Abs. 1 des neuen Postgesetzes (vergleiche Artikel 1 des Bundesgesetzblattes) werden die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefsendungen angepasst.

Nähere Einzelheiten dazu können der Information 202412006 vom 19.12.2024 – Änderung der Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefsendungen und Anpassung der Bekanntgabefiktion bei postalisch und elektronisch übermittelten Dokumenten und Verwaltungsakten ab dem 01.01.2025 entnommen werden.



Demnach gelten sowohl bei einer postalischen als auch bei einer elektronischen Übermittlung von Schreiben und Bescheide diese nun am 4. Kalendertag als bekannt gegeben.

Die Änderungen in den für die BA relevanten Verwaltungsvorschriften sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Die [FW Kug](#) zu § 98 SGB III werden in Ziffer 4.2 Abs. 4 – Randziffer 98.7 - zweiter Aufzählungspunkt bei der nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst.

2.2.2. Arbeitsunfähigkeit mit Entgeltfortzahlungsanspruch

Da das Kug jeweils für den Anspruchszeitraum, also Kalendermonat (vergleiche § 96 Abs. 1 Nr. 4 Drittes Sozialgesetzbuch – SGB III) beantragt und gewährt wird, ist die Voraussetzung für die Kug-Leistungsfortzahlung mit Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit immer dann erfüllt, wenn die Erkrankung in einem Anspruchszeitraum eintritt. Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des ersten Anspruchszeitraumes oder in einem Kalendermonat ohne Kug-Bezug (Unterbrechung im Sinne von § 104 Abs. 2 SGB III) ein, kann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Kug nicht gezahlt werden. Die Voraussetzungen für die Kug-Leistungsfortzahlung durch die Bundesagentur für Arbeit liegen dann nicht vor. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Kug gegenüber der Krankenkasse, für die Kug-Tage der andauernden Krankheit mit einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Beispiel:

Beginn der Kurzarbeit im Januar 2025. Die Kurzarbeit wird für Februar 2025 ausgesetzt und im März 2025 wieder aufgenommen.

Die Erkrankung mit Entgeltfortzahlungsanspruch beginnt im Februar 2025:

- Ein Anspruch auf Krankengeld i. H. des Kug (für die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs) besteht gegenüber der Krankenkasse.
- Die Erkrankung mit Entgeltfortzahlungsanspruch beginnt im März 2025: Der Kug-Leistungsfortzahlungsanspruch (für die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs) besteht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit.

Die [FW Kug](#) Ziffer 4.4 Abs. 1 (Randnummer 98.10) werden mit der nächsten Aktualisierung entsprechend ergänzt und das Beispiel in der Tabelle diesbezüglich angepasst werden.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Fachlichen Weisungen der FW Verfahren und die [Fachlichen Weisungen Kug](#) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Regelungen in Punkt 2.2 dieser Weisung an.

4. Info

Die FW Verfahren werden in aktualisierter Form mit Stand 24.03.2025 im Intranet veröffentlicht.

Die unter Punkt 2.2 genannten erforderlichen Anpassungen zu den Ziffern 4.2 und 4.4 der [FW Kug](#) werden bei der nächsten Überarbeitung der [FW Kug](#) berücksichtigt werden.

Die Weisung 210129_COVID19_QUB12_Weisung_SGBIII_Bearbeitung_KUG_PAL7_21 wird aufgehoben.

Die [Weisung 202004007 vom 21.04.2020 – Bezugsdauer Kurzarbeitergeld](#) hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2024. Diese Weisung ist mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft getreten.

Die [Weisung 202011007 vom 06.11.2020 – Verlängerung der Bezugsdauer und der Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld](#) hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2024. Diese Weisung ist mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft getreten.

Die [Weisung 202304001 vom 03.04.2023 – Pauschalierte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#) wird aufgehoben, da die Erstattung der auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangenen Entschädigungsansprüche nach dem IfSG mit dem 27. November 2024 für alle Bundesländer abschließend geregelt wurde.

Die [Weisung 202310002 vom 06.10.2023 – \(Einzelfall-\) Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#) wird ebenfalls aufgehoben, da eine weitere (Einzelfall-) Geltendmachung von auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangenen Entschädigungsansprüchen nach dem IfSG nicht mehr erforderlich ist.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift